



Brüssel, den 22. August 2025
(OR. en)

12189/25

PECHE 233
DELECT 109

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5534 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.8.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verlängerung technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5534 final.

Anl.: C(2025) 5534 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.8.2025
C(2025) 5534 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.8.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verlängerung technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die schrittweise Abschaffung von Rückwürfen in allen Fischereien der EU ist ein zentrales Ziel der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)¹. Bestimmte Fischereien auf Grundfischarten unterliegen seit dem 1. Januar 2016 der Pflicht zur Anlandung, und seit dem 1. Januar 2019 gilt diese für alle Fänge von Arten, für die Fangbeschränkungen in den nordwestlichen Gewässern gelten. In der Verordnung ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresbecken angepasst werden.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1241², die am 14. August 2019 in Kraft trat, wird ein Rahmen für technische Maßnahmen festgelegt, um die EU dabei zu unterstützen, die GFP-Ziele zu erreichen, nämlich die Bestände auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) zu befischen, unerwünschte Fänge zu reduzieren, Rückwürfe abzuschaffen und einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG³ herbeizuführen. Derartige technische Maßnahmen sollten durch den Einsatz selektiver Fanggeräte zum Schutz von Jungtieren und Ansammlungen von Laichtieren beitragen. In Anhang VI der genannten Verordnung sind regionale technische Maßnahmen für die nordwestlichen Gewässer festgelegt.

Wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen in Form von delegierten Rechtsakten übertragen, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen EU-Bestandserhaltungsmaßnahmen, Mehrjahrespläne oder spezifischen Rückwurfpläne vorlegen.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 derselben Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 haben die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, Irland und die Niederlande), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in den nordwestlichen Gewässern auf die Bestände von Kabeljau und Wittling in der Keltischen See haben, die unter dem Grenzwert für die Biomasse des Laicherbestands (B_{lim}) liegen, der

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

³ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>).

Kommission am 30. April 2021 eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt, in der Abhilfemaßnahmen für Kabeljau und Wittling in der Keltischen See sowie zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gadidae in der Irischen See vorgeschlagen werden. Diese gemeinsame Empfehlung wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission⁴ umgesetzt und anschließend dreimal aktualisiert und verlängert, zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/283 der Kommission⁵.

Gemeinsame Maßnahmen der EU und des Vereinigten Königreichs werden derzeit im Sonderausschuss für Fischerei (SCF) erörtert, wurden jedoch noch nicht vereinbart. Ohne eine Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über technische Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf Fischbestände, die in gemischten Fischereien in der Keltischen See gefangen werden, und angesichts des bedenklichen Zustands der Fischbestände in der Keltischen See und in der Irischen See, sind Abhilfemaßnahmen für Bestände mit einer Biomasse unter B_{lim} gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/472⁶ (Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer) weiterhin erforderlich, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit rasch wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht.

Die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/283 der Kommission erlassenen technischen Maßnahmen laufen am 31. Dezember 2025 aus. Am 2. Juni 2025 legte die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten der Kommission daher eine gemeinsame Empfehlung vor, in der sie die Verlängerung der technischen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2026 beantragte.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten eine gemeinsame Empfehlung mit spezifischen technischen Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland vorgelegt.

Nach einer positiven Prüfung der gemeinsamen Empfehlung durch den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)⁷ wurden die technischen Maßnahmen mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission umgesetzt

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission vom 23. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischcharten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2324/oj).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2025/283 der Kommission vom 28. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischcharten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L, 2025/283, 10.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/283/oj).

⁶ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

⁷ https://stecf.ec.europa.eu/document/download/ec098f64-3df1-4feb-850c-1cb04ae58f86_en.

und anschließend aktualisiert und dreimal verlängert, zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/283 der Kommission.

Die im Rahmen der letztgenannten Verordnung erlassenen technischen Maßnahmen laufen am 31. Dezember 2025 aus, und am 2. Juni 2025 legte die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten eine gemeinsame Empfehlung vor, in der sie die Verlängerung der technischen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2026 beantragte. Dies würde es ermöglichen, die Bewirtschaftungsmuster weiter zu optimieren, die Selektivität der Fanggeräte zu erhöhen und unerwünschte Fänge zu verringern, solange keine Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über geeignete technische Maßnahmen erzielt wird.

Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 8. Juli 2025 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die wichtigste rechtliche Maßnahme besteht in der Verlängerung der derzeitigen technischen Maßnahmen, um die Umsetzung der Anlandeverpflichtung zu erleichtern, zur Abschaffung von Rückwürfen beizutragen und die Menge unerwünschter Fänge zu verringern. In der Verordnung werden die Arten und Fischereien genannt, für die die spezifischen technischen Maßnahmen gelten sollen.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, zur Erhaltung der Fischereiressourcen im Meeresbecken beizutragen, wie ursprünglich in einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in diesen Gebieten zur Änderung von Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 vorgeschlagen wurde.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.8.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verlängerung technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1241 enthält spezifische Bestimmungen für technische Maßnahmen auf regionaler Ebene für die Unionsgewässer der nordwestlichen Gewässer.
- (2) Diese Verordnung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission² im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Kabeljau und Wittling in der Keltischen See sowie zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gadidae in der Irischen See geändert. Die betreffenden Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Ziele der Bestandserhaltungsmaßnahmen, der Mehrjahrespläne und des Rückwurfplans in den nordwestlichen Gewässern zu erreichen, wurden anschließend mit den Delegierten Verordnungen (EU) 2022/2588³, (EU) 2024/492⁴ und (EU) 2025/283 der Kommission⁵ aktualisiert und dreimal verlängert.

¹ ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission vom 23. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L 465 vom 29.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2324/oj).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2588 der Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L 338 vom 30.12.2022, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2588/oj).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2024/492 der Kommission vom 30. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verlängerung technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der

- (3) Diese mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/283 in die Verordnung (EU) 2019/1241 eingeführten Maßnahmen laufen am 31. Dezember 2025 aus.
- (4) Mit einer gemeinsamen Empfehlung, die am 2. Juni 2025 vorgelegt wurde, beantragt die regionale Gruppe der an den nordwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten (Belgien, Spanien, Frankreich, Irland und die Niederlande) die Verlängerung dieser Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2026.
- (5) Da die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/472 vorgesehenen Abhilfemaßnahmen für Bestände mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim} angesichts des bedenklichen Zustands der Fischbestände in der Keltischen See und in der Irischen See und der laufenden Gespräche zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über technische Maßnahmen für in gemischten Fischereien in der Keltischen See gefangene Fischbestände weiterhin erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit rasch wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht, sollten diese Abhilfemaßnahmen bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden, um die Bewirtschaftungsmuster weiter zu optimieren, die Selektivität der Fanggeräte zu erhöhen und unbeabsichtigte Fänge zu verringern.
- (6) Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde am 8. Juli 2025 konsultiert.
- (7) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da die zu verlängernden Maßnahmen am 31. Dezember 2025 auslaufen, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.
- (8) Mit den in dieser Verordnung für Unionsgewässer eingeführten Maßnahmen werden die Ziele des Artikels 494 Absätze 1 und 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁶ verfolgt und wird den in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätzen Rechnung getragen. Sie gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten.
- (9) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher entsprechend geändert werden —

Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L, 2024/492, 13.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/492/oj).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2025/283 der Kommission vom 28. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischcharten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABl. L, 2025/283, 10.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/283/oj).

⁶ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.8.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN